

**Northpoint GmbH**  
**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

**§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- 1.1** Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.2** Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages geschlossen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.3** Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4** Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer.

**§ 2 Vertragsabschluss**

- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend. Proben und Muster gelten nur als Anschauungsstücke für den Charakter der Ware; sie sind hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unverbindlich, es sei denn, dass wir schriftlich eine Garantie hierfür geben bzw. sie Bestandteil des Vertrages sind.
- 2.2** Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich, fernschriftlich, durch Auslieferung der Ware oder durch Übersendung einer Rechnung bestätigt werden.
- 2.3** Falls in diesen Verkaufsbedingungen oder in unserer Auftragsbestätigung nicht etwas anderes festgelegt ist, gelten die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 2.4** Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart.
- 2.5** Alle Verkäufe stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wir sind jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und einen etwa bereits erhaltenen Kaufpreis unverzüglich zu erstatten.
- 2.6** Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidestattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

**§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen**

- 3.1** Unsere Preise gelten in Euro „ab Werk“, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 3.2** Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 3.3 Bei Verkäufen in andere EU-Länder hat uns der Käufer umgehend seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) anzugeben. Soweit nicht anders vereinbart, erklärt der Käufer, dass der Erwerb für sein Unternehmen erfolgt und die Ware bei Verkäufen „ab Werk“ o.ä. in das Land, in dem er seinen Sitz hat, exportiert wird. Gibt der Käufer die USt-IdNr. nicht oder nicht richtig an, verwendet er die USt-IdNr. missbräuchlich oder wird die Ware nicht exportiert, so haftet er uns unbeschadet weiterer Ansprüche auch für die Zahlung der deutschen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.4 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von gesetzlicher, behördlicher und sonstiger Art, wie etwa Ausfuhr- oder Einfuhrabgaben, Zölle, Abschöpfungen, Steuern, Transport- und Lagerkosten, Versicherungsprämien, Materialpreisänderungen etc. eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
- 3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.6 Gerät der Käufer mit einer Rechnung in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.
- 3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 4 Lieferzeit – Lieferung**

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten.
- 4.3 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Der Käufer hat diese auf Anforderung gesondert zu zahlen.
- 4.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, im Falle des Schadensersatzes statt der Leistung pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens, bleiben vorbehalten. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der tatsächliche Schaden niedriger als die Pauschale ist.
- 4.5 Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4.4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.6 Alle Ereignisse höherer Gewalt, die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Käufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt; gleichzeitig sind wir gehalten, dem Käufer Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate dauert, können wir vom Vertrag zurücktreten. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

- 4.7 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn keiner der in § 7 Satz 7.3 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 4.8 Im übrigen wird unsere Haftung wegen Lieferverzugs für den Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden) auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,5 % des Lieferwertes je vollendete Woche Verzug, maximal jedoch auf 5 % des Wertes der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 30 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

## § 5 Rücktritt

- 5.1 Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln (§ 7) verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.
- 5.2 Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

## § 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 6.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 6.3 Wir sind beim Versendungskauf berechtigt, die zu liefernde Ware auch von einem anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort zu versenden. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- 6.4 Soweit wir die Transportgefahr tragen, hat der Käufer Transportschäden sofort beim Transporteur zu reklamieren und von ihm bestätigen zu lassen. Bescheinigungen/Schadensprotokolle sind unverzüglich an uns zu übermitteln, da sonst unsere Versicherung u.U. nicht eintritt.

## § 7 Mängelhaftung

- 7.1 Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware gerügt werden. Mängelrügen sind schriftlich unter substantierter Angabe des Mangels auszusprechen.

- 7.2 Rückgriffsansprüche gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Der Käufer soll berechtigte Nacherfüllungsansprüche seiner Kunden nur nach vorheriger Rücksprache und in Abstimmung mit uns durchführen; der Käufer ist gehalten, uns zuvor die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung mitzuteilen. Eine Nacherfüllung des Käufers ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung führt der Käufer auf eigenes Risiko durch.
- 7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.4 Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Unsere gesetzliche Haftung nach § 8 Abs. 8.1 und 8.3 bleibt hiervon jedoch unberührt.
- 7.6 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- 7.7 Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Haftung**

- 8.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 8 vorgesehen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 4 Abs. 4.7 und 4.8.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Wenn der Käufer die Ware verarbeitet bzw. mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erfolgt die Be- und Verarbeitung in unserem Auftrag, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wir werden Miteigentümer an der dadurch gewonnenen Ware mit dem Anteil des Verhältnisses des Wertes, den die gelieferte Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung hatte. Die Ware wird für uns unentgeltlich verwahrt.

- 9.2** Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Bruch, Wasser-, Feuer- und Katastrophenschäden sowie gegen Diebstahl, Unterschlagung etc. ausreichend zum Neuwert zu versichern. Mit Abschluss des Kaufvertrages tritt er im Voraus seine Forderungen gegen die Versicherung an uns ab, die wir hiermit annehmen.
- 9.3** Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes vorbehaltlich unseres Widerrufs zu veräußern. Sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich vermischter und umgearbeiteter Ware tritt der Käufer bereits jetzt einschließlich aller Neben-, insbesondere Sicherungsrechte, an uns ab, die wir hiermit annehmen. Bei vermischter und/oder umgearbeiteter Ware erfolgt die Abtretung bis zum Rechnungswert der Vorbehaltsware. Die Abtretung wird mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung des Käufers wirksam. Der Käufer ist berechtigt, abgetretene Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt. Der Käufer ist berechtigt, von uns zu verlangen, diejenigen Vorbehaltswaren oder abgetretenen Forderungen freizugeben, durch die unsere Forderungen wertmäßig um mehr als 20 % übersichert sind. Die Auswahl der freizugebenden Waren oder Forderungen treffen wir.
- 9.4** Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bis zur vollen Bezahlung Dritten weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von etwaigen Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder abgetretenen Forderungen sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Kosten unserer Intervention gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.5** Treten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers auf oder befindet sich dieser in Zahlungsverzug, so ist der Käufer verpflichtet, auf unsere Anforderung die Abtretung sofort gegenüber seinen Kunden anzugeben und Auskunft zu erteilen über die noch in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware und die schon durchgeführten und unbezahlten Verkäufe (Kunden, Mengen, Rechnungsnummer, - wert und –datum). Er hat uns oder einem von uns beauftragten Dritten zu Kontrollzwecken Zutritt zu seinen Räumlichkeiten, insbesondere dem Lager, zu gewähren. Auf unser Verlangen ist die Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen.
- 9.6** Müssen wir zur Sicherung unseres Eigentums von dem Käufer an diesen gelieferte Ware zurücknehmen, aussondern oder sonst wie sicherstellen, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, auf zurückgenommene Ware Abschläge bis zu 20 % vom Rechnungswert vorzunehmen oder Waren zum Zwecke der Verwertung in unmittelbaren Besitz zu nehmen und freihändig zu veräußern. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten gutgebracht; etwaige durch die Verwertung nicht abgedeckte restliche Forderungen und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Darüber hinaus ist der Käufer uns für jede Art der Wertminderung, die die gelieferte Ware bei ihm erleidet, voll ersetzungspflichtig.

## § 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

- 10.1** Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- 10.2** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Hamburg Erfüllungsort; dies gilt nur sofern der Käufer Kaufmann ist.
- 10.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## § 11 Datenspeicherung

Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine für die Vertragserfüllung relevanten Daten, insbesondere seine Kundendaten, von uns gespeichert werden (§§ 28, 33 Bundesdatenschutzgesetz).